

# Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

## I. Prolog

Dies sind Ausarbeitungen von Herrn Dr. jur. Peter Holtappels und mir- Sven Claßen. Peter Holtappels war einer der versiertesten Juristen der Palliativmedizin in Deutschland und begleitete meinen Palliativkurs Kiel von Anfang an bis zu seinem Tode. Ich bin bis heute Peter Holtappels tief dankbar.

Sowohl die Patientenverfügung als auch die Vorsorgevollmacht beschreiben bzw. bestimmen, wie Sie Ihr Sterben sich vorstellen. Wir reden hier vom Sterben, also nicht vom Tod. Das Sterben gehört zum Leben und ist Bestandteil eines jeden Lebens!

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Ihre Verfügungen gelten jedoch nur, wenn Sie eins zu eins der realen Situation entsprechen. Somit kommt es regelmäßig zu Konflikten zwischen Ihrer Patientenverfügung bzw. Absichtserklärungen, Ihrem Vertreter und den behandelnden Ärzten.

Sie sollten deshalb Ihre Patientenverfügung um Bitten oder bloße Richtlinien für einen Vertreter sowie für die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam ergänzen. Zudem ist es sinnvoll, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und ggf. religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern. Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Sie stellen die Patientenverfügung als auch die Vorsorgevollmacht für den Fall aus, dass die Heilung einer Erkrankung keine realistische Option ist und Sie nicht in der Lage sind, Ihren Willen mehr zu äußern. Im Zentrum Ihres Denkens steht also nicht die Krankheit, sondern Ihr Wunsch Ihr Leben (Sterben) so zu gestalten, dass Ihre Würde gewahrt bleibt. Aus Sicht eines Arztes stehen jedoch regelhaft die Erkrankung und deren Behandlung im Vordergrund. Dieses kann zu Interessenkonflikten führen. Die Aufgabenstellung ist juristisch eindeutig geklärt u.a. im Patientenrechtegesetz (BGB §630 a-f): Der Arzt stellt die Indikation für die Therapie und Ihr Recht ist es, der Therapie zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Der behandelnde Arzt stellt seine Indikation entsprechend seiner Sichtweise, die kann entweder gerichtet sein auf die Krankheit oder auf Ihre Vorstellungen -Ihre Würde.

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Sie können sich vorstellen, dass dies zu sehr unterschiedlichen Indikationen für die einzuleitende Therapie führen wird (u.a. Stichwort: Frage zwei Ärzte, dann hast Du vier Meinungen).

In der Palliativmedizin stehen das empathische Begleiten und der Schutz der Würde eines Sterbenden im Mittelpunkt der ärztlichen Indikationsstellung. Die Symptomkontrolle, z.B. die Behandlung von Schmerzen, Ängsten, Luftnot, etc. ist Teil der palliativen Sterbebegleitung. Aber auch für die Palliativmedizin gilt, dass jeder Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten der Indikation und der Einwilligung des Patienten oder seiner legitimierten Vertreter bedarf. Wunschtherapie ist auch in der Palliativmedizin unzulässig. Angehörige vertreten ohne Legitimation, z.B. in Form einer Vorsorgevollmacht den Patienten per se nicht.

### II. Die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht

1.) Am 18.06.2009 verkündete die Bundesjustizministerin Zypries: *Endlich gibt es mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen. Vor allem die über 8 Millionen Menschen, die bereits eine Patientenverfügung haben, können sich in Zukunft darauf verlassen, dass ihr Selbstbestimmungsrecht gerade in einer Phase schwerer Krankheit beachtet wird. Ich freue mich sehr, dass es nach jahrelangem Ringen gelungen ist, die Patientenverfügung gesetzlich zu verankern und damit die berechtigten Erwartungen von Millionen Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen. Alle Beteiligten brauchen klare Vorgaben und verlässliche Regelungen, wenn sie über ärztliche Eingriffe bei Menschen entscheiden müssen, die ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Oberstes Gebot ist dabei die Achtung des Patientenwillens.* Als am 29.07.2009 - also wenig später – das 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes – üblicherweise das „Patientenverfügungsgesetz“ genannt – verkündet wurde, wurde offensichtlich, dass die Ministerin Wunschvorstellungen verkündet hatte, denen das Gesetz nicht entsprach.

2.) Mit dem Patientenverfügungsgesetz schuf der Gesetzgeber eine gesetzliche – mithin allgemein verbindliche – Bestimmung des Begriffes „Patientenverfügung“. Diese lautet: *Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), .... (§ 1901a/I BGB).*

Mit anderen Worten: Sie müssen, wenn Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen, bereits lange vor der Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs in Ihre persönliche Integrität erklären,

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

ob Sie in denselben einwilligen will oder nicht. Die Patientenverfügung ist also nicht mehr – aber auch nicht weniger – als Ihre antizipierte (vorweggenommene) Einwilligung.

3.) Für diese gelten allerdings einige Formvorschriften. So muss der Verfügende zum Zeitpunkt der Abgabe der Verfügung volljährig, einwilligungsfähig gewesen, die Erkrankung darf nicht bekannt sein und die Verfügung muss schriftlich niedergelegt worden sein. Auch darf sie nur für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit gelten. Jede Patientenverfügung muss schließlich den Befund und die therapeutischen Maßnahme genau beschreiben, in die der Verfügende bei seinem Vorliegen einwilligt oder die er untersagt. Stimmt der beschriebene Befund mit dem überein, den der behandelnde Arzt bei dem Patienten vorfindet, so handelt es sich bei dem Dokument um eine Patientenverfügung. Ob die Übereinstimmung besteht, entscheidet nach neuem Recht nun nicht etwa der behandelnde Arzt, sondern der Vertreter des Patienten (§§1901a/I BGB). Beispiel: In der Patientenverfügung findet sich der Satz: *Ich will keine parenterale Ernährung (Ernährung über eine Vene)*. Der behandelnde Arzt hält eine enterale (Ernährung über den Darm z.B. über Magensonde) künstliche Ernährung für indiziert. Die in der Verfügung benannte bestimmte therapeutische Maßnahme trifft auf den Befund nicht zu, es handelt sich also nicht um eine Patientenverfügung. Gleiches gilt, wenn die beschriebene therapeutische Maßnahme unbestimmt ist: *Ich will nicht an Schläuchen hängen*. Hätte der Patient im ersten Fall das Wort enteral (über den Magen-Darm-Trakt) statt parenteral (am Darm vorbei, z.B. über eine Vene (intravenös)) gewählt, so hätte sein Vertreter feststellen müssen, dass diese vorbestimmte therapeutische Maßnahme auf den vorliegenden Befund passte und dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung verschaffen müssen, weil es sich nunmehr um eine Patientenverfügung handelte, der der Gesetzgeber Verbindlichkeit verlieh.

4.) Äußerungen, die den strengen Vorgaben der Legaldefinition der Patientenverfügung nicht entsprechen, sind vom Gesetzgeber als Betreuungswünsche qualifiziert worden. Sie sind nicht unmittelbar verbindlich, vielmehr hat der Vertreter des Patienten auf ihrer Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a/II BGB). Diese gesetzliche Regelung gilt für alle Verfügungen auch für solche, die vor dem Erlass des Gesetzes erlassen worden sind.

5.) Der Vertreter, von dem hier die Rede ist, ist entweder der Betreuer des Patienten oder sein, diesem gleichgestellter Bevollmächtigter (§ 1901 a/V BGB). Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht für den Fall bestellt, dass ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann (§ 1896/II/2 BGB). Im Rahmen des ihm vom Betreuungsgericht zugeteilten Aufgabengebietes ist der Betreuer der gesetzliche Vertreter

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

des Patienten. Der Betreuer ist dem Patienten und seinen Angehörigen in der Regel fremd. Der Gesetzgeber hat angeordnet, dass er nicht bestellt werden soll, wenn der Patient eine Vorsorgevollmacht erteilt hat (§ 1896/II/2 BGB). Diese sollte so umfassend formuliert sein wie die gesetzliche Vollmacht. Sie sollte nur Personen erteilt werden, denen der Vollmachtgeber vertraut und die auch mit seinen Vorstellungen zu seinem Lebensende vertraut sind. Geschieht dies, so wird der behandelnde Arzt des nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten in dem Bevollmächtigten einen Gesprächspartner sehen, mit dem er vertrauensvoll die am Lebensende notwendigen Entscheidungen fällen kann. Das umfasst dann auch die Durchsetzung einer Patientenverfügung oder eines Betreuungswunsches des Patienten (§§ 1901 a/I/2; 1901 b/III BGB).

Soweit die derzeitige Rechtslage- bei deren Beurteilung wird man zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen müssen, die vollmundigen Erklärungen der Bundesjustizministerin seien eher in deren Gegenteil verkehrt worden. Der Bürger, der eine Patientenverfügung formuliert und schriftlich niedergelegt hatte oder diese sogar durch einen Notar hatte beurkunden lassen, sah sie plötzlich zum Betreuungswunsch degradiert und sich selber in der kritischen Zeit seines Lebens von einer Person vertreten, die er nicht kannte. Er wurde de facto teilweise entmündigt. Und die Patientenverfügung neuen Rechtes ist auch nicht etwa ein Instrument, mit dem der Patient bestimmen kann, wie er behandelt zu werden wünscht.

Wie ist darauf zu reagieren?

Seit dem Erlass des Patientenverfügungsgesetzes heißt das Motto:

### **Patientenverfügung kann sein, Vorsorgevollmacht muss sein!!!**

#### **III. Patientenverfügung – wie könnte diese aussehen?**

Einen Formulierungsvorschlag für eine Patientenverfügung finden Sie zum Ende dieser Erläuterungen. Bitte vergessen Sie nicht, einen kleinen Aufsatz zu schreiben, der Ihre Sichtweise auf Ihr Leben beschreibt: Was sind die prägenden Erlebnisse Ihres Lebens gewesen, was sind Ihre Vorstellungen von lebenswerten Leben, was bedeutet für Sie Würde, wie wollen Sie sterben, etc.?

Der Formulierungsvorschlag für eine Patientenverfügung geht davon aus, es sei Ihr Wille, dem Sterbeprozess grundsätzlich seinen natürlichen Verlauf zu zulassen. Er unterstellt, die behan-

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

delnden Ärzte und das Pflegepersonal wüssten, was Sterben in Würde bedeutet. Der Vorschlag enthält eine Beschreibung palliativmedizinischer Therapie, die bei infauster Diagnose (bei der Diagnose ist eine Heilung ist nicht zu erwarten und der Tod wird eintreten) ausschließlich anzuwenden und der behandelnde Arzt ohnehin rechtlich wie ethisch verpflichtet ist. Sie trifft die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Palliativpatienten also immer. Der Entwurf enthält schließlich Bitten, also Behandlungswünsche des Verfügenden. Diese sollen wie sich aus dem Wortlaut ergibt- keine Rechtspflichten des behandelnden Arztes oder des Pflegepersonals begründen, sondern ihnen wie den Vertretern als Richtschnur dienen.

Für den Fall eines eingetretenen Komas oder einer schweren Demenz wird vorgeschlagen, bei dem Vorliegen definierter, ärztlicher Feststellungen eine Gruppe zu bilden, die aus den behandelnden Ärzten (einschließlich eines Palliativmediziners), einem Neurologen, den pflegenden Personen und dem Vertreter (Bevollmächtigten/ dem Betreuer) des Patienten besteht. Diese Gruppe muss einstimmig der Ansicht sein, die Fortsetzung seiner Behandlung bringe dem Patienten keinen Nutzen mehr. Dann ist sie abzubrechen. Dieser Vorschlag erlaubt laufende Anpassung an die Fortentwicklung in den Behandlungsmethoden komatöser und schwer dementer Patienten und vermeidet einen Konflikt mit dem Gewissen von Ärzten und pflegenden Personen.

#### **IV. Vorsorgevollmacht – wie könnte diese aussehen?**

Ein Formulierungsvorschlag für eine Vorsorgevollmacht findet sich ebenfalls am Ende dieser Erläuterungen.

Er enthält in seinem ersten Absatz eine uneingeschränkte Generalvollmacht für den Bevollmächtigten, der deshalb das uneingeschränkte Vertrauen des Vollmachtgebers genießen sollte. Damit wird die notwendige gesetzliche Vertretung des Vollmachtgebers geschaffen. Steht eine derartige Person nicht zur Verfügung, so wird vorgeschlagen, zwei Bevollmächtigte zu ernennen. Jeder der beiden Bevollmächtigten soll dann grundsätzlich bevollmächtigt sein, für den Vollmachtgeber Erklärungen abzugeben. Für Willenserklärungen, die dem Vollmachtgeber außerordentlich wesentlich sind, soll die Generalvollmacht jedoch vorschreiben, dass diese wirksam nur von beiden Bevollmächtigten gemeinsam abgegeben werden können. Damit soll der Vollmachtgeber insbesondere davor geschützt werden, dass er auf Grund eines Irrtums in der Person einer Bevollmächtigten um sein Vermögen gebracht wird. Außerdem soll damit die Bestellung eines Betreuers zur Überwachung des Bevollmächtigten abgewendet werden. Bei der individuellen Formulierung der Generalvollmacht ist darauf zu achten, dass

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

die gemeinsame Vertretung wirklich bei allen Maßnahmen vorgeschrieben wird, deren Auswirkungen dem Vollmachtgeber elementar wichtig sind.

Für den Fall, dass einer oder beide Bevollmächtigten fortfallen, können eine oder mehrere Ersatzbevollmächtigte bestimmt werden.

Die vorgeschlagene Vorsorgevollmacht bindet den Bevollmächtigten schließlich an die Patientenverfügung des Vollmachtgebers, wenn sie erstellt worden ist.

Die Generalvollmacht muss nicht notariell beglaubigt werden, sie ist bis zum Widerruf immer geltend gerichtlich wie auch außergerichtlich. Sie muss lediglich dem Betreuungsgericht im Falle des Eintrittes vorgelegt werden.

### VII Abschließende Gedanken

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Wenn Sie überlegen, eine Patientenvollmacht auszustellen, ist es wichtig, sich klar darüber zu sein, dass dem Bevollmächtigte im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit sehr viel abverlangt wird. Wenn Sie in Ihrer Patientenvollmacht den Handlungsbereich des Bevollmächtigten nicht einschränken, ist diese eine Generalvollmacht, die entgegen landläufiger Meinung nicht notariell ausgestellt sein muss (§1901 c und §1902 BGB). Das hat erhebliche Konsequenzen! Im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit handelt der Bevollmächtigte, nachdem er das Schriftstück dem Betreuungsgericht vorgelegt hat, zwischen der Befugnis sämtliche finanziellen Regelungen zu treffen bis zu der Notwendigkeit sich mit Ärzten über Ihre weitere Versorgung zu einigen. Der Bevollmächtigte muss Ihr vollstes Vertrauen genießen und dieser muss diesem entsprechend würdig sein.

Es ist nicht einfach, sich mit existenziellen Fragen auseinander zu setzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, weil man sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden muss. Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass man selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, wenn eine

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Ärztin oder ein Arzt diesen Anordnungen entspricht. Dabei sollten Sie bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind.

Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen.

Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen.

Natürlich ist niemand verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) gemacht werden darf (§ 1901a Absatz 4 BGB).

Wir hoffen, wir konnten Ihnen hiermit Hilfestellungen geben und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

**Ihr Praxisteam der Hausarztpraxis im Hasselkamp 74**

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns: Tel: 0431 589078

Im Anhang befinden sich Beispiele einer möglichen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, sowie abschließend die betreffenden Gesetzestexte.

Verfasser und Copyright (2016):

**Sven Claßen**, Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Palliativmedizin, Geriatrie, Rettungsdienst, Reisemedizin, Lehrbefugter Allgemein- und Palliativmediziner

# Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

## Beispiel einer Patientenverfügung

Des/ Der

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit folgendes:

Für den Fall, dass

ich an einer Erkrankung leide, an der ich nach ärztlicher Erkenntnis aller Voraussicht nach in absehbarer, nach Tagen/ Wochen/ Monaten gemessener Zeit sterben werde

und / oder

ich mich in einem permanenten vegetativen Status (z.B. apallisches Syndrom) befinde und diese Diagnose von einem darin besonders erfahrenen Neurologen bestätigt worden ist oder schon mehrere Monate im Zustand der Bewusstlosigkeit befinde und nach gemeinsamer und übereinstimmender Ansicht der mich behandelnden Ärzte, eines Neurologen, der mich pflegenden Personen und meiner Bevollmächtigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Aussicht mehr darauf besteht, dass ich – trotz Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten – mein Bewusstsein, binnen weiterer Monate wieder erlangen werde

und / oder

ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. infolge einer schweren Demenz) nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen, z.B. wenn ich mir ein Glas Flüssigkeit, den Löffel oder die Gabel nicht mehr selber zum Munde führen kann,

und

wenn in den beiden letztgenannten Fällen, zudem nach gemeinsamer und übereinstimmender Ansicht der mich behandelnden Ärzte, des Neurologen, der mich pflegenden Personen und meiner Bevollmächtigten / Betreuer mir die Fortsetzung meiner Behandlung keinen Nutzen mehr bringen wird,

verfüge ich hiermit: Ich will, dass man mich in Würde sterben lasse. Meine Vorstellungen von würdevollen Leben bzw. Sterben und was ich unter Lebensqualität verstehe, habe ich beigefügt und wünsche von den mich Behandelnden diese zu berücksichtigen.



## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Ich will in diesem Stadium meines Lebens ausschließlich nach palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Regeln behandelt werden. Ich will insbesondere, dass ich von quälenden Symptomen, wie z.B. Schmerzen, befreit werde bzw. diese soweit wie möglich gelindert werden. Alle therapeutischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesen Zweck zu erreichen, sind vorzunehmen. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen, insbesondere auch einen schnelleren Eintritt des Todes, nehme ich dabei in Kauf.

Ich untersage ausdrücklich alle therapeutischen Maßnahmen, die ausschließlich der künstlichen Verlängerung meines Lebens dienen.

Ich bitte die mich behandelnden Ärzte und mich pflegenden Personen mir in meiner letzten Lebensphase dadurch beizustehen, dass sie um mich herum eine Atmosphäre schaffen, die mir mein Sterben in Würde ermöglicht und meinen Angehörigen ein würdevolles Begleiten erzeugt.

Ich bitte hiermit die mich behandelnden Ärzte und mich pflegenden Personen, meinen Bevollmächtigten und insbesondere jeden für mich mit einer Entscheidung befassten Richter oder von diesem ernannten Betreuer dringend, diese meine Verfügung strikt zu beachten, wenn ich selber nicht mehr in der Lage sein sollte, meinen Willen frei zu äußern. Ich habe diese Verfügung in uneingeschränkt geschäftsfähigen Zustand und nach sorgfältiger Überlegung und ärztlicher Beratung in Ausübung meines Selbstbestimmungsrechtes getroffen. Soweit keine ausdrücklich anderslautenden Erklärungen von mir vorliegen, ist davon auszugehen, dass diese Verfügung nach meinem Willen uneingeschränkt fort gilt.

Mir ist bewusst, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Diese Patientenverfügung hat die (der) mir persönlich bekannte

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

in meiner Gegenwart und erkennbar im vollen Besitz ihrer (seiner) geistigen Kräfte unterzeichnet.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname und Unterschrift der Person, die die Bestätigung abgibt

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Eine Ausfertigung dieser Patientenverfügung wurde am \_\_\_\_\_

an Herrn / Frau \_\_\_\_\_ übergeben.

# Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

## Anhang: Beispiel einer Vorsorgevollmacht

Hierdurch erteile ich,

### Vollmachtgeber(in)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

für

### Bevollmächtigte(r):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

und gleichberechtigt/ vertretungsberechtigt

### Bevollmächtigte(r):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

### diese Vollmacht:

1. Mich gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten vollen Umfanges zu vertreten, in denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist.
2. Diese Vollmacht umfasst auch alle Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere der Gesundheitsorge. Die Vollmacht gilt insbesondere auch für den Fall, dass ich auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

bin, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Ich wünsche in solchem Falle nicht, dass für mich ein mir fremder Betreuer bestellt wird, vielmehr bestimme ich, dass in einem solchen Fall mein(e) mir vertraute(r) Bevollmächtigte(r) mich vertrete. Sie/Er ist deshalb bevollmächtigt:

- zur Einwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, und zwar auch in besonders risikoreichen Fällen, bei denen die Gefahr besteht, dass ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide oder gar sterbe. Hierzu entbinde ich Ärzte und Pflegepersonen von ihrer Schweigepflicht gegenüber meinem(r) Bevollmächtigten.
- zur Bestimmung meines Aufenthaltes, auch soweit ich in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung dauernd oder zeitweise freiheitsentziehend untergebracht werden soll. Sie/Er ist ferner befugt, in notwendige unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. das Anbringen von Bettgittern, Bauchgurten oder medikamentöse Ruhigstellung) einzuwilligen.

3. Soweit gesetzliche Vorschriften für die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen eine Genehmigung durch das zuständige Vormundschaftsgericht vorsehen, hat mein(e) Bevollmächtigte(r) sich um diese zu bemühen.

4. Mein(e) Bevollmächtigte(r) ist verpflichtet, die unter gleichem Datum von mir errichtete Patientenverfügung strikt zu befolgen und für ihre Durchsetzung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den mich behandelnden Ärzten und mich pflegenden Personen Sorge zu tragen.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Verfügenden: \_\_\_\_\_

Diese Vollmacht hat die/der mir persönlich bekannte Vollmachtgeber(in) in meiner Gegenwart und erkennbar im vollen Besitz ihrer/seiner geistigen Kräfte persönlich unterzeichnet.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname und Unterschrift der Person, die die Bestätigung abgibt

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht



Zu allerletz:

Erläuterungen zu meiner Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht:

*„Einen Aufsatz über Ihre Wertvorstellungen, Ihre Erfahrungen mit dem Sterben, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben, religiöse Anschauungen, etc.“*

# Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

## Anhang: Gesetzestexte:

Patientenverfügung und Patientenvollmacht sind geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

### §1901 a BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

### §1901 b BGB Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

## Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

### § 1901c BGB Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

### § 1902 BGB Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

### § 1904 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.